

Das Bamberger Bürgerrecht im 17. und 18. Jahrhundert

Worin eigentlich die Wirkungen des Großen und Kleinen Bürgerrechts bestehen? Das Bamberger Bürgerrecht im 17. und 18. Jahrhundert

von Lina Hörl M.A.

1. Einleitung

Nachdem man eigentlich zu wiss[en] verlangt was des grose Bürgerrecht in sich begreiffe; Als sollen Bürgermeister und Rath alhier, solches förderlich mit umbständen also zuverlässig berichten, damit man ins künftig nicht mehr nöthig haben möge, fernere erleütherung abzufordern.¹

Die fürstliche Regierung fordert am 18. Juni 1697 mit diesem Dekret die amtierenden Bürgermeister und den Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt des Hochstifts Bamberg auf, Informationen zur Handhabung der städtischen Bürgerrechtsvergabe bereitzustellen. Durch einen ausführlichen Bericht, so hofft man, sollen weitere Nachfragen von Seiten des Fürstbischofs in Zukunft überflüssig werden.

Tatsächlich kommt die städtische Obrigkeit der landesherrlichen Anordnung innerhalb von fünf Tagen mit einer gewissenhaften Schilderung nach. Sie beschreibt Voraussetzungen zur Erlangung des Bamberger Bürgerrechts und differenziert zwischen dem kleinen, bei Handwerkstätigkeit zu erwerbenden, und dem doppelt so teuren großen Bürgerrecht, welches bei Handelstätigkeit erforderlich war. Beigefügt wird eine ausführliche Liste der gängigen Berufe, die diesen Kategorien zugeordnet sind.² Aus den darauf folgenden Jahrzehnten haben sich noch sechs ähnliche an den Stadtrat gerichtete Schreiben im Bamberger Stadtarchiv erhalten, in denen jeweils der Fürstbischof beziehungsweise nachgeordnete Verwaltungsstellen solche *fernere[n] Erleuterungen* bezüglich des städtischen Bürgerrechts verlangen. Entsprechend heißt es am

¹ StadtABa B 4 Nr. 176 fol. 1r.

² Vgl. StadtABa B 4 Nr. 176 fol. 2r.- 4r. Eine Differenzierung des kleinen und großen Bürgerrechts in Bamberg erwähnt auch Reinhold Glas: Glas, Reinhold: Forchheim. Stadt und Bürgerschaft zwischen Obrigkeit und Selbstverwaltung vom Mittelalter bis zum Übergang an Bayern (1802/ 1803). (= Quellen und Forschungen zur fränkischen Familiengeschichte, Bd. 21). Nürnberg 2008, S. 151. [= Glas (2008)].

26. Juni 1793 in einem Dekret der Policykommission, einem für diverse innenpolitische Angelegenheiten zuständigem Gremium der Regierung:

*[...] nachdem hochfürstl. PolicyKommission unumgänglich zu wissen nothwendig hat, worin eigentlich die Wirkungen des Großen und kleinen Bürgerrechts bestehen, insbesondere wie fern jener Bürger, welcher das große Recht erworben hat, handelsstatt zu treiben Zeither für befugt gehalten worden; als haben Bürgermeister und Rath dahier ausführlichen Bericht hierüber; binnen 14 Tagen unfehlbar zu erstatten.*³

Die Angelegenheiten des Bürgerrechts ließen sich nicht wie erhofft mit einem einzigen Schriftwechsel ein für alle Mal klären. Sie beschäftigten vielmehr über einen langen Zeitraum die städtische und landesherrliche Obrigkeit Bamberg. Eben dieser Frage nach den *Wirkungen* des Bamberger Bürgerrechts soll in vorliegendem Beitrag in drei Schritten nachgegangen werden. Der erste Abschnitt der Analyse behandelt die Frage, für welchen Personenkreis der bürgerliche Rechtsstatus gedacht war und welche sozialen Gruppen de facto als Neubürger angenommen wurden. Der Inhalt des Bamberger Bürgerrechts und die möglichen Gründe, welche die Betroffenen dazu bewogen, sich um den Rechtsstatus zu bewerben, sind Thema des zweiten Punktes. Der dritte Teil der Ausführungen beschäftigt sich schließlich mit der Handhabung der Einschreibungen in der Verwaltungspraxis. Kurz gesprochen geht es um die Frage, wer das Bamberger Bürgerrecht warum und wie erwarb.

Auch wenn sich die Intention der zitierten Dekrete, die sich letztlich beide nach dem Wesen des Bamberger Bürgerrechts erkundigen, auf den ersten Blick durchaus ähnlich ausnimmt, liegen knapp 100 Jahre zwischen diesen beiden landesherrlichen Anordnungen. Die Bamberger Bürgerbücher sind relativ lückenlos von 1625 bis 1819 im Stadtarchiv Bamberg überliefert und erlauben sogar eine Untersuchung über einen deutlich längeren Zeitraum.⁴ Solch eine Langzeitstudie ermöglicht es, Fragen nach ‚Kontinuitäten‘ und ‚Wandel‘ zu stellen. Die folgende Darstellung untersucht deshalb neben den drei genannten Kernfragen, ob

³ StadtABa B 4 Nr. 176 fol. 32r.

⁴ Der älteste erhaltene Band mit der Signatur StadtABa B 7 Nr. 1 beginnt 1625, der letzte (StadtABa B 7 Nr. 10) endet im Jahr 1819. Alle Angaben zu den Titeln und Signaturen der einzelnen Bürgerbücher siehe im Quellenverzeichnis am Ende dieses Beitrags.

Das Bamberger Bürgerrecht im 17. und 18. Jahrhundert

Inhalt des Bürgerrechts, Voraussetzungen, Zuständigkeiten und Handhabung der Bürgerrechtsverleihung konstante Faktoren im urbanen Leben waren oder ob sie Veränderungen unterlagen.

Wie für nicht wenige Bereiche der frühneuzeitlichen Geschichte Bamberg muss auch für das hier gewählte Thema konstatiert werden: Bislang fehlen einschlägige Publikationen.⁵ Während für andere Orte wissenschaftliche Editionen der Neubürgerlisten, zum Teil kombiniert mit ausführlichen, an den archivalischen Quellen erarbeiteten Überblicksdarstellungen zu den geltenden rechtlichen Gegebenheiten vorliegen,⁶ ist das Bamberger Stadtbürgerrecht der Frühen Neuzeit ein Desiderat der Forschung. Es findet lediglich in manchen stadtgeschichtlichen Veröffentlichungen am Rande Erwähnung. Alfred Seel bringt beispielsweise in seiner Schrift zum Bamberger Bäckerhandwerk in einem knappen Absatz das Bürgerrecht als Voraussetzung zur Aufnahme in

⁵ Vgl. Häberlein, Mark: Einleitung. In: Ders./ Kech, Kerstin/ Staudenmaier, Johannes (Hrsg.): Bamberg in der Frühen Neuzeit. Neue Beiträge zur Geschichte von Stadt und Hochstift. (= Bamberger Historische Studien, Bd. 1). Bamberg 2008, S. 11-18, hier S. 12. [= Häberlein (2008)].

⁶ Mit dem Augsburger Bürgerrecht im Mittelalter befasst sich beispielsweise die erwähnenswerte Dissertation von Claudia Kalesse, die rechtshistorische und sozialstatistische Analyse kombiniert: Kalesse, Claudia: Bürger in Augsburg. Studien über Bürgerrecht, Neubürger und Bürgen anhand des Augsburger Bürgerbuchs I (1288-1497). (= Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. 37). Augsburg 2001.

Zu den neueren Veröffentlichungen frühneuzeitlicher Bürgerbücher zählt u.a. Heinzinger, Frank/ Köhler, Wilfried/ Mattis, Heidemarie (Hrsg.): Die Bürgerbücher der Stadt Altenburg in Thüringen 1512-1700. (= Schriftenreihe der Stiftung Stoye, Bd. 45 und 46). Marburg an der Lahn 2008. Dabei handelt es sich um eine vorrangig auf Familienforscher ausgerichtete Edition von Neubürger- und Ratsherrnlisten. Umfangreiche Personen- und Ortsregister unterstützen die Handhabung des zweibändigen Werks. Rechtshistorische Hintergrundinformationen fallen extrem knapp aus.

Ebenfalls im Jahr 2008 erschien die schon genannte Arbeit von Reinhold Glas, der das frühneuzeitliche Bürgerrecht der im Hochstift Bamberg gelegenen Stadt Forchheim fundiert aufarbeitet. Der Autor kombiniert einen darstellenden Teil zur Verfassung und dem Bürgerrecht Forchheims mit der Veröffentlichung von Neubürgerlisten. Wie Anm. 2.

Als Volltextedition eines frühneuzeitlichen Bürgerbuches sei schließlich exemplarisch genannt: Barthel, Konrad: Bürgerbuch des ehemaligen Marktflleckens Burgbernheim 1597 bis 1804. (= Freie Schriftenfolge der Gesellschaft für Familienforschung in Franken, Bd. 23). Nürnberg 2005. Auch hier ist der einleitende Teil sehr überschaubar gehalten, die Widergabe der Bürgerbucheinträge und Eidesformeln der städtischen Amtleute steht im Vordergrund.

die Zunft zur Sprache.⁷ Eine tiefergehende Aufarbeitung steht allerdings noch aus. Ziel dieses Aufsatzes ist es demnach, auf eingehender Quellenanalyse basierende Ergebnisse mittels eines vorrangig deskriptiven Zugangs zu skizzieren.

Die dem Projekt zu Grunde liegenden Quellen sind die insgesamt sieben erhaltenen Bürgerbücher, in denen die Stadtwochenstube die Bürgergelder vermerkte. Die systematische Erfassung dieses seriellen Quellentyps in einer Datenbank⁸ ermöglicht einen vergleichenden Blick über zwei Jahrhunderte. Aufschluss geben die Bände dabei über die tatsächliche Praxis der Bürgereinschreibungen; sie lassen daneben aber auch eine indirekte Rekonstruktion der geltenden Regeln und Konventionen zu.⁹ Zudem wurden die Eintragungen der städtischen Einschreibbücher mit den fürstbischöflichen Normen und Normänderungen sowie dem formellen Schriftwechsel zwischen landesherrlicher und städtischer Obrigkeit abgeglichen.

Den Kernfragen nach Personenkreis, Gründen und Modalitäten der Bürgerrechtseinschreibung in Bamberg soll ein einführender Teil vorangestellt werden. Neben einer knappen Definition des hier verwendeten Bürgerbegriffs werden die Stadt Bamberg im 17. und 18. Jahrhundert gewissermaßen als Schauplatz des Geschehens beschrieben sowie die verwendeten Quellen genauer vorgestellt.

⁷ Vgl. Seel, Alfred: 600 Jahre Bamberger Bäckerhandwerk. Beiträge zur Geschichte des Bäckerhandwerks in Bamberg. Bamberg 1973, S. 17. Mangels Literaturhinweisen und exakten Quellenbelegen genügt diese Darstellung allerdings nicht den modernen wissenschaftlichen Ansprüchen.

⁸ Die Datenbank beinhaltete nach Abschluss der Erfassung knapp 8.800 Datensätze. Da die statistische Auswertung zum Abfassungszeitpunkt dieses Beitrags noch nicht erfolgt war, basieren die hier aufgezeigten Ergebnisse nicht auf exakt ermittelten Zahlen. Sie sollen vielmehr verstanden werden als deskriptive Annäherung an die grundlegenden Strukturen der Bürgerrechtsvergabe in Bamberg.

⁹ Ähnlich geht auch Reinhold Glas vor, der die Bestimmungen zum Forchheimer Bürgerrecht aus den Rechnungen und Ratsprotokollen erschließt, da sich auch für Forchheim kein ausführliches Reglement über die Bürgerrechtsvergabe des 17. und 18. Jahrhunderts erhalten hat. Vgl. Glas (2008), S. 144.

2. Einführende Erläuterungen

2.1 Bürgerrecht im 17. und 18. Jahrhundert

Der Begriff des Bürgerrechts wird in erster Linie mit dem Staatsbürger einer Nation in Verbindung gebracht. Seit dem 18. Jahrhundert beginnt der Begriff den Terminus ‚Untertan‘ zu ersetzen.¹⁰ Doch darf die heute vertraute Trennung zwischen dem Staat als einzigem Herrschaftsträger auf der einen und einer Gesellschaft von prinzipiell rechtlich gleichgestellten Bürgern auf der anderen Seite nicht auf die Frühe Neuzeit rückübertragen werden. Stattdessen herrschte eine Vielfalt verschiedener, sich teils überlappender Rechtskreise. Der rechtliche Status jedes einzelnen Menschen bestimmte seinen Stand, womit die sozialen Strukturen der Frühen Neuzeit grundlegend von den heutigen differierten.¹¹

Zu unterscheiden gilt es den hier verwendeten Bürgerbegriff daneben auch von der gesellschaftlichen Schicht des sich im Laufe des 18. Jahrhunderts formierenden, aber vor allem das 19. Jahrhundert prägenden Bürgertums. Landläufig mit der Formel ‚Bildungs- und Besitzbürgertum‘ beschrieben, werden darunter vornehmlich Großkaufleute, Fabrikanten, Unternehmer, aber auch die Funktionselite der akademisch gebildeten Beamten subsumiert. Diese durch politische und soziale Umschichtungen entstandenen bürgerlichen Kreise entwickelten ein starkes Selbstbewusstsein. Sie grenzten sich sowohl nach oben gegenüber dem Adel als auch nach unten gegenüber dem gemeinen Handwerker ab. Entscheidend war jedoch nicht der rechtliche Stand, sondern ein Bündel anderer Kriterien.¹²

Das hier behandelte städtische Bürgerrecht bedeutete hingegen die Zugehörigkeit zu solch einem an die Person gebundenen Rechtsstand. Eng verknüpft war der Status des Bürgers mit der Entwicklung der mittel-

¹⁰ Vgl. Bruckmüller, Ernst: Art. Bürger. In: Jaeger, Friedrich (Hrsg.): Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 2. Stuttgart 2005, Sp. 546-548, hier Sp. 547. [= Bruckmüller (2005)].

¹¹ Stollberg-Rillinger, Barbara: Europa im Jahrhundert der Aufklärung. Stuttgart 2000, S. 69f. [= Stollberg-Rillinger (2000)].

¹² Vgl. Kroeschell, K.: Art. Bürger. In: Erlen, Adalbert/ Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.): Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2. Berlin 1971, Sp. 543-553, hier Sp. 545f. [= Kroeschell (1971)]; Stollberg-Rillinger (2000) S. 88-93; Bruckmüller (2005), Sp. 547.

terlichen Stadt zu einem klar vom Umland abgegrenzten Rechtsbereich, was augenscheinlich auch durch die Stadtmauer verdeutlicht wurde. Die innerhalb der Mauern lebenden Bürger waren Mitglieder dieses Rechtskreises. Das Deutsche Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm definiert die Bürger ex negativo *im Gegensatz sowohl zu den Edlen und Rittern als den Bauern oder Landleuten*.¹³ Sie unterschieden sich von den Bauern der umliegenden ländlichen Gebiete in erster Linie dadurch, dass sie in der Regel nicht wie diese in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem Grundherrschaft standen: *Stadtluft macht frei!*¹⁴ Rein rechtlich gesehen handelte es sich bei der städtischen Bürgerschaft um eine homogene Gemeinschaft gleichgestellter Mitglieder. Innerhalb dieses bürgerlichen Rechtsstandes zeigte sich jedoch in sozio-ökonomischer Hinsicht eine starke Differenzierung, die vom einflussreichen, wohlhabenden Großkaufmann bis zum mittellosen Kleinhandwerker reichte.¹⁵ Kennzeichnend war außerdem, dass bei Weitem nicht alle Einwohner einer Stadt den Bürgerrechtsstatus inne hatten.¹⁶ Schon dem zeitgenössischen Universallexikon von Johann Heinrich Zedler ist zu entnehmen, [...] *daß ein blosser Einwohner der das Domicilium an einem Ort contituiret, aber das Bürgerrecht nicht erlangt hat, kein Bürger sey* [...].¹⁷ Da es nicht ein einheitliches frühneuzeitliches Stadtbürgerrecht gab, sondern jede Stadt über ihre eigenen Regeln und Traditionen verfügte,¹⁸ variierte auch der An-

¹³ Vgl. Art. „Bürger“ in: Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm. Bd. 2. Leipzig 1860, Sp. 537-539. Onlineversion des Kompetenzzentrums für elektronische Erschließungs- und Publikationsverfahren in den Geisteswissenschaften an der Universität Trier in Verbindung mit der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften Berlin der Universität Trier. <http://germazope.uni-trier.de/Projects/DWB>. Aufgerufen am 03.09.2009.

¹⁴ Vgl. Stollberg-Rillinger (2000), S. 86f.; Glas (2008), S. 141; Kroeschell (1971), Sp. 550.

¹⁵ Vgl. Dilcher, Gerhard: Bürgerrecht und Stadtverfassung im europäischen Mittelalter. Köln/Weimar/Wien 1996, S. 175, 180. [= Dilcher (1996)]; Kroeschell (1971), Sp. 546.

¹⁶ Vgl. Fahrmeir, Andreas: Art. Bürgerrecht. In: Jaeger, Friedrich (Hrsg.): Enzyklopädie der Neuzeit, Bd 2. Stuttgart 2005, Sp. 575-580, hier Sp. 579. [= Fahrmeir (2005), Bürgerrecht].

¹⁷ Art. „Bürger“ in: Johann Heinrich Zedlers Grosses Vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste. Bd. 4. Halle und Leipzig 1733, Sp. 1875-1878, hier Sp. 1876. Digitale Version der bayerischen Staatsbibliothek. <http://www.zedler-lexikon.de/index.html>; aufgerufen am 28.08.2009. [= Zedler (1733)].

¹⁸ Vgl. Rosseaux, Ulrich: Städte in der Frühen Neuzeit. Darmstadt 2006, S. 54. [= Rosseaux (2006)]; Kroeschell (1971), Sp. 546.

Das Bamberger Bürgerrecht im 17. und 18. Jahrhundert

teil der Bürger an der Stadtbevölkerung.¹⁹ Das Bürgerrecht konnte zum Beispiel Frauen, Juden oder weniger wohlhabende Personen mit einschließen und so einen möglichst großen Personenkreis mit obrigkeitlicher Kontrolle durchdringen. Oder der bürgerliche Rechtsstatus beschränkte sich auf einen kleinen exklusiven Kreis und brachte so ein hohes Sozialprestige der betreffenden Gruppe mit sich.²⁰ In jedem Fall war die Erlangung des Bürgerrechts an bestimmte Bedingungen geknüpft. Meist wurde eine eheliche und ehrliche Geburt verlangt, was beispielsweise den Sohn eines Henkers oder eines Spielmanns ausschloss.²¹ Außerdem musste der Bewerber meist Grund- oder Hausbesitz oder ein bestimmtes Mindestvermögen nachweisen können. Gefordert wurde zudem die Zahlung einer Gebühr, des so genannten Bürgergelds. Waren diese Voraussetzungen erfüllt, wurde ein Eid geleistet, der die Zugehörigkeit des Neubürgers zum Kreis der städtischen Bürgerschaft konstituierte.²² Neben dem Bürgerrecht gab es außerdem den Status der rechtlich mindergestellten Hintersassen oder auch so genannten Schutzverwandten, welche gegen die Zahlung von jährlichen Geldern zwar dem Schutz der Stadt unterstellt waren, allerdings von den allein den Bürgern vorbehaltenen rechtlichen Vergünstigungen ausgeschlossen blieben.²³

Der Bürger einer Stadt genoss einerseits neben seiner persönlichen Freiheit, der Garantie der internen Friedenswahrung und dem Schutz²⁴ auch bestimmte wirtschaftliche Vorteile wie Befreiung von Zöllen und Marktgebühren. Das Bürgerrecht sicherte dem Inhaber dieses Rechts-

¹⁹ Vgl. Stollberg-Rillinger (2000), S. 87.

²⁰ Vgl. Schmieder, Felicitas: Die mittelalterliche Stadt. Darmstadt 2005, S. 98f. [= Schmieder 2005].

²¹ Vgl. Isenmann, Eberhard: Bürgerrecht und Bürgeraufnahme in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt. In: Schwinges, Rainer Christoph (Hrsg.): Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250-1550). (=Zeitschrift für Historische Forschung. Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, Beiheft 30). Berlin 2002, S. 203-250, hier S. 214. [= Isenmann]; Rosseaux (2006), S. 54; Stollberg-Rillinger (2000), S. 87; Fahrmeir (2005), Bürgerrecht, Sp. 576, 578.

²² Vgl. Rosseaux (2006), S. 54; Kroeschell (1971), Sp. 546f; Dilcher (1996), S. 175; Kluge (2007), S. 128; Fahrmeir (2005), Bürgerrecht, Sp. 578; Isenmann (2002), S. 214.

²³ Vgl. Zedler (1733), Sp. 1876; Rosseaux (2006), S. 55; Kluge (2007), S. 129; Dilcher (1996), S. 149f.

²⁴ Vgl. Kroeschell (1971), Sp. 548; Schmieder (2005), S. 99; Dilcher (1996), S. 180.

standes den Zugang zur Wirtschaftsordnung und den Erwerbschancen der Stadt. Unter anderem war die Erteilung des Meisterrechts meist eng an die Aufnahme als Bürger geknüpft.²⁵ Ein Mitglied der städtischen Bürgerschaft konnte, zumindest rein rechtlich gesehen, am politischen Leben partizipieren, wobei die tatsächlichen Einflussmöglichkeiten der einzelnen Bürger auf die Ratsgeschäfte sich von Stadt zu Stadt sehr unterschiedlich gestalteten und mit der zunehmenden Komplexität der Stadtverwaltung verengten. Zu den Privilegien zählten des Weiteren Nutzungsrechte am städtischen Gemeingut, wie zum Beispiel dem Stadtwald, städtischen Weideplätzen, Mühlen oder Backhäusern. Außerdem standen dem Mitglied der Bürgerschaft die Wohlfahrts- und Versorgungseinrichtungen der Stadt offen, was eine wirtschaftliche Absicherung im Notfall bedeutete.²⁶

Das Bürgerrecht war andererseits auch mit bestimmten Pflichten verbunden. Johann Heinrich Zedler führt hierzu aus, die Bürger *müssen der Stadt-Obrigkeit in Sachen, die zu ihrer Jurisdiction gehören, ihren Respekt, Ehre und Gehorsam leisten und vor deren Gerichten so wohl in actionibus realibus als personalibus stehen [...]*.²⁷ Hinzu kommen die in der Sprache der Zeit als ‚Bürgerliche Mitleiden‘ bezeichneten Verpflichtungen. Neben den zu leistenden Steuerabgaben umfassten diese die Wehrpflicht eines jeden Bürgers sowie verschiedene Wachdienste, Beteiligung an Feuerschutz, Brunnen- und Brückenpflege.²⁸

2.2 Bamberg im 17. und 18. Jahrhundert

Bamberg war die Haupt- und Residenzstadt und damit das administrative und kulturelle Zentrum des gleichnamigen Hochstifts,²⁹ einem in

²⁵ Vgl. Dilcher (1996), S. 153, S. 180; Kluge (2007), S. 129; Schmieder (2005), S. 99; Fahrmeir (2005), Bürgerrecht, Sp. 575, Isenmann (2002), S. 228.

²⁶ Vgl. Rosseaux (2006), S. 54f.; Schmieder (2005), S. 99; Dilcher (1996), S. 157ff.; Fahrmeir (2005), Bürgerrecht, Sp. 575, Isenmann (2002), S. 208, 227-229.

²⁷ Zedler (1733), Sp. 187; vgl. hierzu auch Fahrmeir, Andreas: Art. Bürgereid. In: Jaeger, Friedrich (Hrsg.): Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 2. Stuttgart 2005, Sp. 552-553.

²⁸ Vgl. Glas (2008), S. 141, 148f.; Rosseaux (2006), S. 55; Schmieder (2005), S. 99; Kroeschell (1971), Sp. 549; Dilcher (1996), S. 167; Isenmann (2002), S. 226f.

²⁹ Vgl. Häberlein (2008), S. 11.

Das Bamberger Bürgerrecht im 17. und 18. Jahrhundert

der älteren Literatur auf etwa 65 Quadratmeilen geschätzten,³⁰ also relativ kleinen Fürstentum inmitten zahlreicher größerer und kleinerer Territorien des Heiligen Römischen Reichs. An der Spitze des geistlichen Staates stand der vom Domkapitel gewählte Fürstbischof, der sowohl die weltliche Regierungsgewalt als auch das Amt des Bischofs in seiner Person vereinte.³¹ Das Herrschaftsgebiet des Bamberger Hochstifts selbst stellte kein geschlossenes Territorium dar, sondern zeichnete sich vielmehr durch territoriale Zerrissenheit aus. So war es zum einen von reichsunmittelbaren Ritterschaften sowie Besitzungen des Domkapitels, des Dompropstes und verschiedener exemter Klöster und Stiftungen durchsetzt, zum anderen zählten auch einige außerhalb der engeren Grenzen liegende Gebiete zum Fürstbistum, darunter Teile Kärntens.³² Die Frage nach den genauen Bevölkerungszahlen der Stadt Bamberg kann für den Untersuchungszeitraum nur unzureichend beantwortet werden, da entsprechend fundierte Quellenstudien bisher fehlen. Am Anfang des 17. Jahrhunderts lebten wohl schätzungsweise 12.000 Menschen in der Residenzstadt.³³ Für das Ende des 18. Jahrhun-

³⁰ Vgl. beispielsweise Schneidawind, Franz Adolf: Skizze einer statistischen Beschreibung des Kaiserlichen Hochstifts Bamberg. Bamberg 1795, S. I, III. Diese Angabe wird auch von den neueren Arbeiten zur Geschichte der Stadt Bamberg übernommen, da Versuche zur genaueren Bestimmung des Staatsgebiets bislang fehlen.

³¹ Vgl. Wüst, Wolfgang (Hrsg.): Geistliche Staaten in Oberdeutschland im Rahmen der Reichsverfassung. Kultur, Verfassung, Wirtschaft, Gesellschaft. Ansätze einer Neubewertung. (= Oberschwaben. Geschichte und Kultur, Bd. 10). Epfendorf 2002, S. 9ff.; Weiß, Dieter: Reform und Modernisierung. Die Verwaltung des Bistums Bamberg in der Frühen Neuzeit. In: Historischer Verein Bamberg. Jg. 134 (1998), S. 165-187, hier S. 165. [= Weiß (1998)].

³² Vgl. Neukam, Wilhelm: Territorium und Staat der Bischöfe von Bamberg und seine Außenbehörden. Justiz-, Verwaltungs-, Finanzbehörden. Bamberg 1949, S. 8. [= Neukam (1949)]; Zimmermann, Gerd: Territoriale Staatlichkeit und politisches Verhalten. In: Roth, Elisabeth (Hrsg.): Oberfranken in der Neuzeit bis zum Ende des Alten Reichs. Bamberg 1984, S. 9-82, hier S. 32.

³³ Vgl. Dengler-Schreiber, Karin: „Ist alles oed und wüst...“. Zerstörung und Wiederaufbau im Zeitalter des Dreißigjährigen Kriegs. In: Jahrbuch für fränkische Landesforschung (1997), S. 145-161, hier Anm. 86.

derts finden sich Angaben von 15.000 bis 21.000 Bewohnern.³⁴ In jedem Fall stellte Bamberg in der Frühen Neuzeit eine der größeren Städte Süddeutschlands dar.

Nach dem Bauernkrieg, dem Zweiten Markgrafenkrieg, den großen Hexenprozessen und den mehrfachen Belagerungen und Soldateneinquartierungen des 30-jährigen Krieges begann in Bamberg seit dem späten 17. Jahrhundert eine wirtschaftliche und kulturelle Blütezeit.³⁵ Durch die Funktion als Residenzstadt spielte in Bamberg der Hof eine zentrale Rolle in der urbanen Gewerbelandschaft. Er fungierte als Großabnehmer und bot insbesondere in der Ausstattungs-, Kunst- und Baubranche Arbeit für zahlreiche Handwerksbetriebe. Auch die fürstbischöfliche Hofhaltung und die Verwaltung des geistlichen Territoriums selbst sorgten durch ihren hohen Bedarf an Dienstboten und Kanzleiangestellten für eine Vielzahl von Arbeitsplätzen.³⁶ Der Schwerpunkt der Bamberger Wirtschaft lag allerdings im Agrarbereich. Bedeutend waren neben der Holzausfuhr³⁷ vor allem die im Umland der Residenzstadt gelegenen Gärtnereien, die in großem Stil für den Export produzierten.³⁸ Bamberg bildete einen bedeutenden regionalen Verteilermarkt für den oberfränkischen Raum.³⁹ Die merkantilistische Wirtschaftspolitik der Fürstbischöfe förderte zu diesem Zweck Straßenbau und Schiff-

³⁴ Der Zeitgenosse Adalbert Friedrich Marcus gibt 1790 die Einwohnerzahl der Stadt Bamberg mit 20.000 bis 21.000 an. Vgl. Marcus, Adalbert Friedrich: Von den Vortheilen der Krankenhäuser für den Staat. Bamberg/Würzburg 1790, S. 111. Diese Zahlen werden von einigen neueren Arbeiten übernommen, während andere deutlich niedrigere Werte ansetzen. So bestimmt beispielsweise Neukam ungefähr 15.000 Stadtbewohner für das Ende des 18. Jahrhunderts. Neukam (1949), S. 8. Genaue Zahlen lassen sich erst für die Jahre 1811/12 finden, für die die statistische Erhebung von Monteglas eine Bevölkerungszahl von 17.095 ermittelt. Vgl. Maierhöfer, Isolde: Bamberg. Geschichte und Kunst. Ein Stadtführer. Bamberg 1973, S. 70.

³⁵ Häberlein (2008), S. 11.

³⁶ Vgl. Wild, Karl: Staat und Wirtschaft in den Bistümern Würzburg und Bamberg. Eine Untersuchung über organisatorische Tätigkeit des Bischofs Friedrich Karl von Schönborn 1729-1746. (= Heidelberger Abhandlungen, Bd. 15). Heidelberg 1909, S. 4. [= Wild (1909)]; Hermann, Erwin: Gesellschaft und Wirtschaft. In: Roth, Elisabeth (Hrsg.): Oberfranken in der Neuzeit bis zum Ende des Alten Reichs. Bamberg 1984, S. 83-148, hier S. 140. [= Hermann (1984)]; Miekisch, Horst: Absolutismus und Barock in Bamberg. Vom Westfälischen Frieden bis zur Schönbornzeit 1648-1746. (= Darstellungen und Quellen zur Geschichte Bambergs, Bd. 1). Bamberg 1998, S. 9.

³⁷ Vgl. Schneidawind (1795) S. XXXVIII – XLI.

³⁸ Vgl. Hermann (1984) S. 124-131.

³⁹ Vgl. Hermann (1984), S. 140.

Das Bamberger Bürgerrecht im 17. und 18. Jahrhundert

fahrtswesen, so dass ein vielfältiges Speditions- und Fuhrnetzwerk entstand.⁴⁰ Außerdem fällt in diesen Zeitraum die Gründung zahlreicher privater Handelshäuser, die eine Vielzahl von Gehilfen, vom Faktor bis zum Ladendiener, beschäftigen.⁴¹ Der Landesherr began Ende des 18. Jahrhunderts auch erste Ansätze industrieller Produktion zu unterstützen.⁴² Doch wurde die gewerbliche Produktion weiterhin vorrangig von traditionellen Handwerkern ausgeübt.⁴³

Bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts bildete die Stadt Bamberg keinen einheitlichen Rechtsbezirk. Sie zerfiel in die Immunitäten, die geistlicher Herrschaft unterstanden, sowie das vom Stadtrat verwaltete Stadtgericht. In der Stadtverwaltung nahm der vom Fürstbischof ernannte Vizedom eine Schlüsselposition ein. Der Stadtrat wurde aus einer Vorschlagsliste des Fürstbischofs gewählt und unterstand weitgehend dem landesherrlichen Einfluss. Neben zivilgerichtlichen Befugnissen nahm das städtische Kollegium Aufgaben im Bereich ‚Policeysachen‘ wahr. Dazu zählten unter anderem die Bestimmung der Lebensmitteltaxen, die Aufsicht über das Bauwesen und über die kommunalen Anstalten und Stiftungen und die Bürgerrechtsverleihung. Als zentrale Finanzstelle der Stadt verzeichnete die Stadtwochenstube die bei der Bürgerrechtsverleihung fälligen Gelder in den Bürgerbüchern.⁴⁴

2.3 Quellen

Der Titel der Bamberger Bürgerbücher lautet mit gewissen Abwandlungen wie folgt: *Einschreib-Buch Darin alle die Jenige Zufinden welche sowohl*

⁴⁰ Vgl. Schremmer, Eckart: Handelsmerkantilistische Bestrebungen in den Mainterritorien. In: Spindler, Max (Hrsg.): Handbuch der Bayerischen Geschichte. Franken, Schwaben, Oberpfalz bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, Bd. 3, Erster Teilband. München 1971, S. 525-529, hier S. 528; Hermann (1984), S. 140.

⁴¹ Vgl. Hermann (1984), S. 142f.

⁴² Vgl. Morlinghaus, Otto: Zur Bevölkerungs- und Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Bamberg im Zeitalter des Absolutismus. (= Erlanger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Neue Folge, Bd. 3). Erlangen 1940, S. 101f; Hermann (1984), S. 134; vgl. auch Schneidawind (1795), S. XXVI – XXXVII.

⁴³ Wild (1909), S. 4.

⁴⁴ Vgl. Zink, Robert: Bamberg 1802-1803. Stadtverwaltung zwischen Hochstift und Kurfürstentum. In: Historischer Verein Bamberg. Jg. 120 (1984), S. 565-577, hier S. 568-572; Weiß (1998), S. 184.

das klein als grose Burger-Recht für sich und ihre HausFrauen erkaufft haben [...].⁴⁵ Die Dokumentation der Gebühren beginnt 1625, die Einträge des letzten Bandes enden im Jahr 1819. Es fehlt lediglich das Buch Nr. 2, das den Zeitraum von 1660 bis 1675 umfasst hätte. Es scheint außerdem schon vor 1625 ein *alte[s] Registerlein*⁴⁶ gegeben zu haben, welches sich aber nicht erhalten hat. Diese Überlieferungssituation gewährleistet also eine nahezu lückenlose Rekonstruktion der Bürgereinschreibungen über knapp 200 Jahre. Verzeichnet wurden in den Bürgerbüchern Neubürger, also Fremde, die sich in Bamberg niederließen, sowie Personen, die aus einer der Immunitäten in das Stadtgericht gezogen waren. Daneben sind die Ergänzungen zum großen Bürgerrecht verzeichnet, die auch einheimische Bürger vornehmen mussten, sofern sie Handel treiben wollten. Die handschriftlichen Bände sind zwischen knapp 120 und 680 Seiten stark. Aus einer Vielzahl von verschiedenen Händen tritt vor allem ein Schreiber hervor, der über einige Jahrzehnte und über mehrere Bände hinweg die Bürgerrechtseinträge verzeichnete und sich sogar namentlich fassen lässt: Johann Rochus Karell.⁴⁷ Anhand eines Beispiels aus der Mitte des Untersuchungszeitraums soll gezeigt werden, wie sich das Grundschema eines Bürgerrechtseintrags im Detail gestaltete:

*6 fl. Zalt M[eiste]r Hanß Wolfgang Ries, Knöpfmacher (so dermahlen Von Würzburg heraus gezogen) und Evam Dorotheam Lohnerin, Burgers- und Knopfmachers-wittib alhier geheyrahet, für seine person, wegen des kleinen Burgerrechts, Eingeschrieben den 4ten Jan. 1744.*⁴⁸

Nach der Gebührenhöhe werden Vor- und Nachname, gegebenenfalls Rufname der betreffenden Person genannt. Es folgt die Berufsbezeichnung, wobei stellenweise auch Wendungen wie *Duchmachers-Sohn*⁴⁹,

⁴⁵ Die Titel und Signaturen der Bürgerbücher sind dem Quellenverzeichnis am Ende des Beitrags zu entnehmen.

⁴⁶ Erwähnt wird dieses beispielsweise in StadtABa B 7 Nr. 1 fol. 28v.

⁴⁷ Karell führt von ungefähr 1682 an bis 1748, also über vier Bände hinweg, als Schreiber der Stadtwochenstube die Bürgerrechtseintragungen. Belege zu seiner Person finden sich in B 7 Nr. 5 fol. 27r. und 152v.

⁴⁸ StadtABa B 7 Nr. 8 fol. 223v.

⁴⁹ Beispielsweise StadtABa B 7 Nr. 7 fol. 232r.

Das Bamberger Bürgerrecht im 17. und 18. Jahrhundert

vereinzelt auch *dermaliger Obsthändler*⁵⁰ oder *angehenther Bettelvogt*⁵¹ auf die Tätigkeit der Eltern beziehungsweise auf vorherige oder neu aufgenommene Berufe verweisen. Die Herkunft der Neubürger ist zum Teil sehr präzise aufgeführt. Daneben sind auch Einträge mit wenig konkreten Angaben wie *aus dem Welschland*⁵² zu finden.

Auch der Ehepartner ist, jedoch im seltensten Fall vollständig, mit Angaben zu Vor- und Nachname, Stand, Ehestand, Beruf, Herkunftsort, Name und Beruf des Vaters oder vorherigen Ehepartners aufgeführt. Außerdem wird vermerkt, für welchen der Ehepartner das Bürgerrecht erworben wurde, also *für seine Person* oder *für sein Hausfrauen*, und ob möglicherweise Kinder in das Bürgerrecht mit ein- oder davon ausgeschlossen wurden. Die Einträge enden mit dem Datum der Einschreibung. In einigen der älteren Bürgerbücher finden sich unter den Einträgen verschiedene Ergänzungen, Kommentare oder Verweise auf andere Einträge.

Die Bürgerbücher beinhalten Informationen über diejenigen Personen, die de facto als Neubürger in Bamberg aufgenommen wurden oder ihr bestehendes kleines Bürgerrecht zum großen ergänzten. Hinzugezogen wurden Quellen, die daneben Auskunft über das damals geltende Regelwerk, also über die normativen Grundlagen geben. Für das Bürgerrecht in Bamberg gibt es allerdings nicht ‚das‘ Bürgerrechtsgesetz. Das heißt eine komprimierte Aufstellung der mit dem Status verbundenen Rechte und Pflichten oder der gültigen Regeln zur Erlangung des Bürgerrechts existiert nicht. Vielmehr scheint ein allseits bekanntes, wohl schon aus dem Mittelalter tradiertes Gewohnheitsrecht gegolten zu haben, das nicht schriftlich fixiert wurde. Ergänzend hinzugezogen werden konnte diesbezüglich eine Akte des Bamberger Stadtarchivs, die aus insgesamt 20 Schriftstücken aus den Jahren 1697 bis 1801 besteht. Darin befinden sich vor allem verschiedene Dekrete und eine Verordnung der fürstbischöflichen Regierung sowie die dazugehörigen Antwortberichte des Stadtrates. Auch enthalten sind vereinzelte Supplikationen des Stadtrates an den Fürstbischof.⁵³ Da sich die Beteiligten über

⁵⁰ Hier exemplarisch StadtABa B 7 Nr. 10 fol. 94r.

⁵¹ Ebenfalls beispielhaft StadtABa B 7 Nr. 8 fol. 71r.

⁵² StadtABa B 7 Nr. 5 fol. 135r.

⁵³ SatdtABa B 4 Nr. 176.

Rechte und Pflichten der Bürger scheinbar einig waren, thematisieren die Schreiben in erster Linie die mit den Voraussetzungen zur Aufnahme verbundenen Fragen. Bestimmendes Thema war auch die wohl strittige Abgrenzung des kleinen und großen Bürgerrechts.⁵⁴ Es ging letztlich darum, welcher Personenkreis zum städtischen Bürgerrecht zugelassen werden sollte und für welche Berufsgruppen welcher Bürgerrechtstyp gedacht war.

3. Das Bamberger Bürgerrecht

3.1 Wer? Personenkreis der eingeschriebenen Bürger

Bürgermeister und Stadtrat formulierten in ihrem Bericht 1697, *dass Ein Jedweder welcher in dem allhiesig Stad gericht Häuslich sich aufhalten, und bürgerlich nehren will*,⁵⁵ das Bürgerrecht benötigte. Hausbesitz und Bürgerrecht waren also eng miteinander verknüpft. In einer wohl aus dem Jahr 1780 stammenden Aufstellung hieß es darüberhinaus: *Jm Grunde müßte sonst jeder Haußbesitzer Bürger seyen [...]*.⁵⁶ Anhand der Bürgerbücher lässt sich nicht nachweisen, ob dem tatsächlich so war. Hierzu müssten andere Quellen, wie zum Beispiel Steuerlisten hinzugezogen werden. Der ‚bürgerliche Nahrungserwerb‘ bezieht sich in erster Linie auf Handwerk und Handelstätigkeit. In diesem Zusammenhang wurde die Unterscheidung zwischen dem kleinen und dem doppelt so teuren großen Bürgerrecht relevant. Jeder Handwerksmeister, der seinen Beruf in der Stadt Bamberg ausüben wollte, war verpflichtet, das kleine Bürgerrecht zu erwerben; Händler benötigten das große. Der Stadtrat der Stadt Bamberg definierte gegenüber der fürstlichen Policykommission 1771, *dass nach derer uralten observanz [...], welcher das große Burger Recht an sich gebracht, nicht nur allein mit Ellen, gewicht, und Maaß [zu] handeln, sondern auch allerhand mercantalia centner- oder Stuckweiß ein- und wie-*

⁵⁴ Daneben treten auch konfliktträchtige Angelegenheiten wie die privilegierte Stellung der Hofhandwerker, die Aufhebung der Immunitäten oder der Festlegung eines bestimmten Mindestvermögens hervor. Diese Aspekte können im vorliegenden Beitrag keine weitere Berücksichtigung finden, sollen aber der Vollständigkeit halber erwähnt werden.

⁵⁵ StadtABa B 4 Nr. 176 fol. 2r.

⁵⁶ StadtABa B 4 Nr. 176 fol. 37r.

derum [zu] *VerKauffen* berechtigt sei.⁵⁷ Doch lassen sich diese Berufsgruppen bei weitem nicht so einfach voneinander trennen. So gab es Kaufleute, die einem handwerklichen Gewerbe nachkamen⁵⁸ und viele Zunftmeister, die als Zuverdienst neben der Tätigkeit in ihrer Werkstatt auch Handel betrieben.⁵⁹ Sobald nicht eigens produzierte Waren verkauft wurden, war der Erwerb des großen Bürgerrechts vorgeschrieben.⁶⁰ Den Bürgerrechtseinträgen nach zu urteilen, scheinen auch Bierbrauer, Schnapsbrenner und Gastwirte das große Bürgerrecht benötigt zu haben. Eine entsprechende schriftliche Fixierung dieser Regelung konnte allerdings bisher nicht ausgemacht werden. Von städtischer Seite explizit erwähnt werden an einer Stelle zudem die *Apotheker, Büttner, becken, Chirurgi, Roth- und Weißgerber dann die Müllermstrn, welche ihre Melberes treiben, welche ebenfalls das grose Burger Recht an sich zu bringen* hatten.⁶¹

Inwieweit sich diese formalen Vorschriften bezüglich des zum Bürgerrecht zugelassenen Personenkreises auch in der Praxis der Neubürgeraufnahmen wiederfanden, zeigt die Analyse der städtischen Bürgerrechtseintragungen. Beim überwiegenden Teil der eingeschriebenen Bürger handelte es sich um Handwerksmeister. Wie zu erwarten, zählten die Gärtner, Fischer, Büttner und Bierbrauer, Bäcker sowie die Schuster, Schneider, Tuchmacher zu den zahlenmäßig stärksten Gruppen. Wohl gut 200 Personen wurden als *Handelsbürger, Krämer* oder mit spezifischerer Angabe beispielsweise als *Zitronenhändler* bezeichnet – ein im Vergleich zur Gesamtzahl von gut 8.800 Einschreibungen verschwindend geringer Anteil. In den Bürgerbüchern traten außerdem diverse Stadtangestellte, fürstbischöfliche Beamte, Hofbedienstete, Militärs, Lehrer, Kutscher, Boten und ähnliche Berufe hervor, welche das

⁵⁷ StadtABa B 4 Nr. 176 fol. 27r.

⁵⁸ Beispielsweise ein *Handelsbürger und Fischermeister*. StadtABa B 7 Nr. 9 fol. 48v.

⁵⁹ Ein Bäcker ergänzt beispielsweise *wegen vorhabender Handlung* sein kleines Bürgerrecht zum großen. StadtABa B 7 Nr. 9 fol. 90v.

⁶⁰ Vgl. hierzu die Liste des Stadtrates von 1697, welche in formeller Aufstellung die wohl tatsächlich in Bamberg verbreiteten Nebenerwerbe aufzählt. Hier hieß es, dass der *Beüdler neben seiner selbst gemachthen Arbeit, von anderen mehr schon fertigtigte handschuch, beütl, Ranzen und feltEysen darzu erkaufet, [...] der Beckh neben seinem Brodsbackh, dabey mit allerley Getreyd Sahmenwerckh und ec. Handeln* würde und so fort. StadtABa B 4 Nr. 176 fol. 3r. und 3v.

⁶¹ StadtABa B 4 Nr. 176 fol. 27r.

Berufsspektrum der frühneuzeitlichen Residenzstadt ergänzten, auch wenn sie in den untersuchten Schreiben von Stadtrat und landesherrlicher Regierung keine Erwähnung fanden. Es gab außerdem vereinzelte Rosenkranzbinder, Maulwurffänger oder Kahnfahrer. Auffällig sind einige Handwerksgesellen und sogar Tagelöhner, die als Neubürger aufgenommen wurden. Deutlich zeigt sich in den Einträgen der Zusammenhang von Handelstätigkeit und großem Bürgerrecht. Zugezogene fremde Händler erwarben durchweg das große Bürgerrecht, bei Altbürgern, die ihr bestehendes kleines Bürgerrecht zum großen ergänzten, findet man zum Teil Zusätze wie *wegen der Tändely*⁶² oder *das Crämblein längst Zugemacht*.⁶³ Der Bürgerbuchsreiber Karell notierte auf einer Seite, auf der 1701 einige Schmiede eingetragen wurden, den mahnenden Hinweis: *Jhr Schmied, wan Jhr wolt gemachte Waafen selbst Kaufen und wider verkaufen, so Lauft es ins große Burgerrecht*.⁶⁴

In Bamberg war das Bürgerrecht nicht allein den Männern vorbehalten, sondern auch für Frauen war offenbar ein eigenständiges Bürgerrecht üblich. In den Berichten der Stadt kommt dies zwar nicht explizit zur Sprache. Es ist deshalb auch keine Aussage darüber möglich, ob oder inwiefern sich der Inhalt des Bürgerrechts der Frauen von dem der Männer unterschied. Die genannte Gebührenhöhe bezog sich in den normativen Auflistungen jedoch ganz offensichtlich auf Mann und Frau zusammen; 1755 lautet die Formulierung explizit *2. fremde verehligte Personen*⁶⁵. Die Einträge in den Bürgerbüchern führen ein Ehepaar tatsächlich als Einheit nach dem Schema:

*<Betrag> fl. Zahlt <Name des Ehemanns>, <Beruf des Ehemanns> aus <Herkunfts-
ort des Ehemanns> für sich und sein Hausfrauen <Name der Ehefrau> beide für das
kleine Burgerrecht [...]*

Heiratete ein Bamberger Bürger eine des Bürgerrechts unfähige Fremde oder eine Frau aus einer der Immunitäten, so wurde auch für diese das Bürgergeld fällig. Die Ehefrau wurde dann unter dem Namen ihres Mannes verzeichnet. Doch gab es auch einige Fälle, in denen eine Frau

⁶² StadtABa B 7 Nr. 8 fol. 36r.

⁶³ StadtABa B 7 Nr. 5 fol. 119v.

⁶⁴ StadtABa B 7 Nr. 6 fol. 65v. und 66r.

⁶⁵ StadtABa B 4 Nr. 176 fol. 15v.

Das Bamberger Bürgerrecht im 17. und 18. Jahrhundert

für sich selbst das Bürgerrecht erwarb beziehungsweise zum großen ergänzte. Dabei handelte es sich meist um Handwerkerwitwen.⁶⁶ Neben den Witwen gab es auch vereinzelt Belege für meist ledige,⁶⁷ selten sogar verheiratete Frauen,⁶⁸ die für sich selbst das Bürgergeld entrichteten.

Besaßen beide Elternteile das Bürgerrecht, so ging dieses in Bamberg auch auf deren Kinder über.⁶⁹ Diese konnten den Rechtsanspruch später ohne die Leistung eines Bürgergeldes aktivieren, sie hatten lediglich das Feuereimergeld zu bezahlen.⁷⁰ Das Bürgerrecht war also quasi erblich. Allerdings mussten die Kinder nach dem Erwerb des Bürgerrechts der Eltern geboren worden sein. *Die schon erzeugten Kinder derley aufgenommen werdenden Frembdlingen*, hieß es in einer auf den 6. Februar 1771 datierten Zusammenstellung des Stadtrates, *das Burger Recht nicht über Kömmen, wann nicht die Eltern solches für dieselben besonders mit nehml[iche]n Summe als wie für sich selbst, bezahlen*⁷¹. In den Bürgerbüchern wurde deshalb gesondert aufgeführt, wenn die Kinder vom Bürgerrecht ausgeschlossen waren. Allem Anschein nach wurde in dieser Hinsicht bei den Eintragungen nicht immer konsequent verfahren. Man

⁶⁶ Vgl. exemplarisch eine verwitwete Obsthändlerin in StadtABa B 7 Nr. 8 fol. 157v.

⁶⁷ Vgl. u.a. eine ledige Näherin in StadtABa B 7 Nr. 6 fol. 195r.

⁶⁸ Vgl. beispielsweise die Frau eines Hauptmanns in StadtABa B 7 Nr. 1 fol. 45r.

⁶⁹ Hier wird wiederum das Bamberger Spezifikum eines eigenständigen Bürgerrechts für Frauen deutlich. Dem Universallexikon Heinrich Zedlers ist zu entnehmen, *dass es meist genug [sei], wenn der Vater ein Burger ist, und auf die Mutter nicht zu sehen [sei], wo es nicht ein sonderliches Statutum erfordert [...]*. Bamberg scheint einer dieser Orte mit diesbezüglich besonderen Bestimmungen zu sein. Zedler (1733), Sp. 1877.

⁷⁰ Vgl. StadtABa B 4 Nr. 176 fol. 15r. Ebenso in Forchheim. Vgl. Glas (2008), S. 146. Die Verordnung von 1757 schreibt dann auch für Bamberger Bürgerkinder die Gebühr von 4 fl. vor. Ob diese Regelung tatsächlich angewendet wurde, lässt sich anhand der Bürgerbücher nicht nachweisen. Möglicherweise wurden diese Gelder an anderer Stelle vermerkt.

⁷¹ StadtABa B 4 Nr. 176 fol. 26v.

ging deshalb dazu über, den Status eines Kindes anhand des Taufscheins zu bestimmen.⁷²

Die in Bamberg geforderten Voraussetzungen zum Erwerb des Bürgerrechts lassen sich recht gut rekonstruieren. Auch bei Neubürgern wurde Mittels des *geburthsbriffs*] vermutlich die eheliche und ehrliche Geburt sowie die katholische Konfessionszugehörigkeit nachgewiesen.⁷³ Die Bamberger Ratsherrn berichteten Mitte des 18. Jahrhunderts, dass sie bei den Neubürgeraufnahmen angeblich auch *jedes mahlen den schuldi-gen bedacht gehabt niemand der Von einer bekanntlich üblen Lebens Arth oder sich zu ernähren ohnvermögend solches Burgerrecht mitzuthailen*.⁷⁴ Ein guter Leumund und die Fähigkeit, seinen Lebensunterhalt zu sichern, waren weitere Bedingungen. Hinzu kam auch in Bamberg ein gewisses Mindestvermögen, das anfangs bei 200 Gulden lag.⁷⁵ Später wurde es vom Fürstbischof für Fremde auf 500 Gulden erhöht, da dieser mittello-se Personen davon abhalten wollte, sich in der Residenzstadt niederzulassen.⁷⁶

In den Bürgerbüchern fanden diese Bestimmungen nur vereinzelt ihren Niederschlag. So wurde in einzelnen Fällen beispielsweise eine Frau als die *eheleibliche Tochter* eines Kammerschreibers bezeichnet.⁷⁷ Der zuerst schon eingetragene Schneidergeselle Anthony Thal, der eigentlich die Witwe Catharina Barbara Byßgenin heiraten wollte, wurde *aus ursachen weilen derselbe gedachte wittib nicht geheyrathet, und seines üblen aufführens wegen aus gegenwärtigem Bürgerbuch ausgeschrieben*.⁷⁸ Trotz der Bestimmungen zu Mindestvermögen und Unterhaltssicherung wiesen die

⁷² Im Bürgerbuch Nr. 5, das den Zeitraum von 1757 bis 1784 umfasst, (StadtABA B 7 Nr.7) ist hierzu auf einer den Bürgereintragungen vorangestellten, nicht mit Folionummierung versehenen, Seite zu lesen: *Wie wohl in diesem und vorhergehenten Einschreibbuch etliche Kinder von dem Bürgerrecht ausgeschlosser eingetragen, weilen man aber gewahr worden, das die Väder bey Jhrer Bürgerrechtsein Kaufung die vorhero erzeugte Kinder nicht alle angezeigt, also ist die sicherste prob, wan dergleich Kinder mit der Zeit sich auf Jhr geerbets Bürgerrecht beziehen wollten, das sie Jhr fähigkeit mit den TaufZedul liquidieren, damit beyden Theilen nicht möge Unrecht geschehen.*

⁷³ In dem Bericht des Stadtrats von 1697 heißt es, der Anwärter auf das Bürgerrecht müsse *seine[n] geburthsbrif produciren*. StadtABA B 4 Nr. 176 fol. 2r.

⁷⁴ StadtABA B 4 Nr. 167 fol. 11v.

⁷⁵ Vgl. StadtABA B 4 Nr. 176 fol. 2r.

⁷⁶ Vgl. StadtABA B 4 Nr. 176 fol. 17r. und 18r.

⁷⁷ StadtABA B 7 Nr. 5 fol. 96v.

⁷⁸ StadtABA B 7 Nr. 7 fol. 280v.

Das Bamberger Bürgerrecht im 17. und 18. Jahrhundert

Bürgerbücher eine Vielzahl von eingeschriebenen Personen auf, die diese Voraussetzungen eigentlich nicht zu erfüllen schienen. Vor allem in den älteren Bänden wurden die zu dieser Zeit üblichen Ratenzahlungen oft nicht abgeschlossen. Nicht selten vermerkte der Schreiber in diesem Zusammenhang beispielsweise: *Jst nicht zuerfragen,⁷⁹ alles hinweg,⁸⁰ oder auch *Hat kaum d[as] brod Zuessen.⁸¹ Manchmal wurden sogar die genaueren Umstände ersichtlich, wie beispielsweise bei einem Maurer aus Unterösterreich, Inspektor beim Seehofer Schlossbau: *Anno 1694 hat er Bamberg Quittiert, sein Weib und Kinder neben etlich gemachten Schulden dahier sizen lassen.⁸²***

In den späteren Bürgerbüchern nahmen solche Fälle augenscheinlich ab. Ob und inwiefern sich der Kreis der eingeschriebenen Personen im Laufe der Zeit tatsächlich veränderte, kann allerdings erst eine quantitative Auswertung zeigen. Zu untersuchen wäre, ob sich, wie im Verlauf der Datenerfassung der Eindruck entstand, eher den weniger wohlhabenden sozialen Schichten zuzurechnende Berufe in der ersten Phase des Untersuchungszeitraumes häuften. Es ließe sich außerdem prüfen, ob beispielsweise die Zahl der Frauen, die für sich selbst das Bürgerrecht erwarben, abnahm.

3.2 Warum? Gründe für die Erlangung des Bürgerrechts

[...] *waß für Wohlthat[en] in Rücksicht auf eine jede Gattung des Bürgerrechts dem geniesenden Verstattet [werden], verlangte bereits im Jahr 1755 Fürstbischof Franz Konrad von Stadion und Thannhausen⁸³ zu wissen. Sowohl die Antwort des Stadtrats als auch die anderen bisher herangezogenen Quellen geben hierüber nur lückenhaft Auskunft. Die Frage nach dem ‚Warum‘, das heißt nach den Gründen für den Erwerb des Bürgerrechts durch die betreffenden Personengruppen und den damit verbundenen Vorteilen und Begünstigungen für die Eingeschriebenen, lässt sich deshalb bisher nicht abschließend klären. Insbesondere eine*

⁷⁹ StadtABa B 7 Nr. 5 fol. 47v.

⁸⁰ StadtABa B 7 Nr. 6 fol. 118r.

⁸¹ StadtABa B 7 Nr. 5 fol. 133r.

⁸² StadtABa B 7 Nr. 6 fol. 192v.

⁸³ Bamberger Fürstbischof von 1753-1757.

Rekonstruktion möglicher Entwicklungslinien kann auf dieser Basis nicht geleistet werden. Doch sind einige grundlegende Aussagen möglich, die beispielsweise indirekt aus den Ausführungen über die Rechte der Schutzverwandten geschlossen werden können. Neben dem für beide Gruppen floskelhaft garantierten Schutz⁸⁴ wird ein nur den Bürgern zukommender *Anspruch auf Gemeindevermögen*⁸⁵ genannt. Die Schutzverwandten werden in diesem Zusammenhang außerdem als nicht *wählbar* bezeichnet,⁸⁶ was ein theoretisches passives Wahlrecht der Bürger impliziert. De facto stand es allerdings nicht jeder Person der städtischen Bürgerschaft zu, Mitglied des Rates zu werden. Ansehen, die Zugehörigkeit zu einer Familie, die in der Vergangenheit schon mehrfach Ratsmitglieder gestellt hatte und vor allem wirtschaftliche Abkömmlichkeit waren entscheidende Kriterien. Marco Eckerlein hat in seiner Studie zur politischen Führungsschicht in Bamberg nachgewiesen, dass von 1500 bis 1627 insgesamt 287 Bürger die 28 Ratstellen besetzten. Bei einer anzunehmenden Einwohnerzahl von zu dieser Zeit ungefähr 12.000 Einwohnern war dies ein relativ großer Kreis. Langjährige politische Partizipation und entscheidende Schlüsselpositionen blieben aber einer bedeutend kleineren Gruppe zugänglich. Für das Stichjahr 1614 finden sich für 18 der 28 Personen die Berufsangaben. Die genannten Ratsherren waren vorwiegend Händler und fürstbischöfliche oder domkapitularische Beamte, darunter aber auch ein Kürschner und ein Rotgerber.⁸⁷

Am 30. Januar 1777 berichten Bürgermeister und Stadtrat an die Policykommission zudem von einer in Abgrenzung zu den Bewohnern der Immunitätsbezirke lediglich *denen Burgern der altstadt zu statt kommend[en] zoll befreyung in der kayserlich freyen ReichsStadt Franckfurt und zu Maynz*.⁸⁸

⁸⁴ Vgl. StadtABa B 4 Nr. 176 fol. 15r. und 38r.

⁸⁵ StadtABa B 4 Nr. 176 fol. 38r.

⁸⁶ StadtABa B 4 Nr. 176 fol. 38r.

⁸⁷ Vgl. Eckerlein, Marco: Die bürgerliche politische Führungsgruppe in Bamberg zu Beginn der Frühen Neuzeit. In: In: Häberlein, Mark/ Kech, Kerstin/ Staudenmaier, Johannes (Hrsg.): Bamberg in der Frühen Neuzeit. Neue Beiträge zur Geschichte von Stadt und Hochstift. (= Bamberger Historische Studien, Bd. 1). Bamberg 2008, S. 77-172; hier S. 85, 89, 94f., 111. Eine entsprechende Studie für den weiteren Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts liegt bisher nicht vor.

⁸⁸ StadtABa B 4 Nr. 167 fol. 28r. und 28v.

Das Bamberger Bürgerrecht im 17. und 18. Jahrhundert

Nicht zuletzt berechnete das Bürgerrecht zur Ausübung einer Handwerks- beziehungsweise Handelstätigkeit. Der Erwerb war für Gewerbetreibende und Händler also eine Muss-Bestimmung. Wer diese erfüllte, dem wurde laut Bürgermeister und Stadtrat wörtlich *auch nicht versaget einige hanthierung oder handwerckh Zutreiben*⁸⁹. Damit folgt das Bamberger Bürgerrecht einem sich seit dem Spätmittelalter generell abzeichnenden Trend, der das Recht Handel und Gewerbe zu treiben zunehmend auf die Inhaber des städtischen Bürgerrechts beschränkte.⁹⁰

Am Beispiel der Städte Ravensburg und Frankfurt am Main zeigt Eberhard Isenmann, dass der bürgerliche Rechtsstatus bei weitem nicht immer als erstrebenswert galt, sondern bestimmten Personengruppen vom städtischen Rat aufgenötigt werden konnte.⁹¹ Auch manche Einträge der Bamberger Bürgerbücher weisen in dieser Hinsicht auf gewisse Uneinigkeiten zwischen den Bewohnern und den zuständigen städtischen Stellen hin. Im Eintrag des Büttners Jobst Herbst heißt es, er *zalle d[as] groß[e] Bürgerrecht nit weilen er nit breüe*⁹². Der Gärtner Kilian Weickart war der Ansicht: *Wer nur mit Zwieblen handel[t], [...] seye solches nit schuldig*. Er musste aber letztlich doch die volle Gebühr bezahlen.⁹³ Der Büttner Pankraz Schohr hatte laut einer Notiz im entsprechenden Bürgerbuch *sich weder in das klein noch grose burgerrecht eingelassen, uneracht er vilmahlen desweg[en] erforderet worden*.⁹⁴

Als Druckmittel drohte die Stadt in einigen Fällen mit dem Aberkennen des Meisterrechts oder auch mit Arrest.⁹⁵ Die Wirkung einer solchen Maßnahme bleibt jedoch fraglich.

⁸⁹ StadtABa B 4 Nr. 176 fol. 2r.

⁹⁰ Vgl. Kroschell (1971), Sp. 551.

⁹¹ Vgl. Isenmann (2002), S. 207.

⁹² StadtABa B 7 Nr. 1 fol. 30r.

⁹³ StadtABa B 7 Nr. 6 fol. 212r.

⁹⁴ StadtABa B 7 Nr. 5 fol. 152v.

⁹⁵ So findet sich in StadtABa B 7 Nr. 6 fol. 15r. die Drohung, dass bei Unterlassen der Zahlung *Jhme das handwerk gesperrt werden solle*. Im selben Bürgerbuch heißt es dann auf fol. 163r.: *Der Schuldner Soll bey Vermeydung der gefängnus den ausstehenden Restbetrag begleichen*.

3.3 Wie? Modalitäten der Bürgerrechtseinschreibungen

Hinsichtlich der genauen Vorgehensweise bei der Einschreibung in das Bürgerbuch lässt sich festhalten, dass ein Bürgerrechtsanwärter, wie erwähnt, seine eheliche und ehrliche Herkunft durch den Geburtsbrief und das geforderte Mindestvermögen durch das Stellen eines Bürgen nachzuweisen hatte.⁹⁶ Ein Dekret von 1786 verlangt dann ausdrücklich, *in Zukunft keinem neuen Bürger, der nicht häuslich angesessen ist, das große Bürgerrecht zu erteilen.*⁹⁷ 1801 hieß es dann in einem weiteren Dekret explizit, der Bewerber müsse sich *vorher über den Von ihm zu treibenden Nahrungs Zweig hinlänglich legitimiert haben.*⁹⁸ Wie vielerorts üblich hing die Vergabe des Bürgerrechts sehr eng mit dem Meisterrecht zusammen, welches aber erst nach der Aufnahme in das Bürgerbuch erlangt werden konnte.⁹⁹ Scheiterte die Zulassung als Handwerksmeister, wurde dem Kandidaten das Bürgergeld wieder zurückgezahlt.¹⁰⁰

Während die an die Stadt gerichteten Schreiben anfangs eher den Charakter von Nachfragen besaßen, nahm der Ton im Laufe der Zeit zunehmend befehlenden Charakter an. Die fürstbischöfliche Regierung schien mehr und mehr Einfluss auf die Neubürgeraufnahmen zu gewinnen. Ab 1760 musste an das Vizedomamt eine Aufstellung aller um das Meisterrecht ansuchenden Handwerksgesellen abgeliefert werden, die zuvor das Bürgergeld zu bezahlen hatten.¹⁰¹ Vierzig Jahre später verfügte die Regierung, dass *jedes mal Von einem halben Jahr zum anderen die Liste der neüaufgenommenen Bürger mit Bemerkung des Nahrungs zweiges*¹⁰² abgeliefert werden solle. Bei Nichtbefolgen drohte eine Geldstrafe.

⁹⁶ StadtABa B 4 Nr. 176 fol. 2r. Ob tatsächlich in jedem Fall einer Neubürgeraufnahme das Aufstellen von Bürgen erforderlich war, bleibt unklar. In den Bürgerbüchern selbst werden nur vereinzelt Bürgen benannt, so beispielsweise im Bürgerbuch Nr. 4 (StadtABa B 7 Nr. 6 fol. 27v.).

⁹⁷ StadtABa B 4 Nr. 176 fol. 30v.

⁹⁸ StadtABa B 4 Nr. 176 fol. 33r.

⁹⁹ Vgl. StadtABa B 7 Nr. 6 fol. 96v.; Kluge (2007), S. 129.

¹⁰⁰ Vgl. z.B. StadtABa B 7 Nr. 9 fol. 120v.

¹⁰¹ Vgl. StadtABa B 4 Nr. 176 fol. 23r.

¹⁰² StadtABa B 4 Nr. 176 fol. 32r.

Das Bamberger Bürgerrecht im 17. und 18. Jahrhundert

Wurde dem Bewerber das Bürgerrecht zuerkannt, so hatte dieser die Gebühr zu entrichten und wurde als Neubürger in das Bürgerbuch eingeschrieben. Anfangs betrug die zu zahlenden Gelder für eine Person 6 fl. für das kleine und 12 fl. für das große Bürgerrecht.¹⁰³ Eine Verordnung des Fürstbischofs Franz Konrad von Stadion und Thannhausen vom 8. Februar 1757 erhöhte die Gebühren auf 12 fl. 30 kr. beziehungsweise 25 fl.¹⁰⁴ Bis Juni desselben Jahres verlangte die Stadt für das Bürgerrecht noch die bisherige Gebühr von 6 beziehungsweise 12 fl.¹⁰⁵ Dann setzte man die obrigkeitliche Anweisung um und vermerkte die Neubürger in einem eigens angefangenen Band mit dem Titel: *Einschreib-Buch Darin all die Jenige Zufinden, welche sowohl das kleine als das Grosse Buegerrecht nach der hochfürstl. Neuen Verordnung von 8. Feb. 1757 für sich und ihre Hausfrauen erkaufft haben.*¹⁰⁶ Im Jahr 1805 wurden die Bürgergelder noch einmal angehoben.¹⁰⁷ Ein Anstieg der bei der Neubürgeraufnahme fälligen Gebühr war jedoch eine Tendenz, die von der Forschung als für das 18. Jahrhunderts typisch konstatiert wird.¹⁰⁸ Wie auch in Forchheim¹⁰⁹ waren jedoch in Ausnahmefällen Ermäßigungen oder die unentgeltliche Aufnahme in die Bamberger Bürgerschaft möglich. In Anerkennung langjähriger Dienste wurden gelegentlich Hofbedienstete¹¹⁰, Hofhandwerker¹¹¹, Ratsherren¹¹² oder im Stadtdienst tätige Personen¹¹³ in das meist große Bürgerrecht kostenlos aufgenommen. Ein anderer Grund, von der üblichen Gebührenhöhe abzuweichen, konnte besondere Bedürftigkeit sein. Einem Kammacher aus Salzburg ist zum Beispiel der noch ausstehende Betrag für die mittler-

¹⁰³ Vgl. StadtABa B 4 Nr. 176 fol. 14v.

¹⁰⁴ Vgl. StadtABa B 4 Nr. 176 fol. 17v.

¹⁰⁵ Vgl. StadtABa B 7 Nr. 8.

¹⁰⁶ Vgl. StadtABa B 7 Nr. 9.

¹⁰⁷ Eine entsprechende Verordnung konnte bisher nicht ausgemacht werden. Die nun veranschlagte Gebührenhöhe von 15 fl. 37 ½ kr. für das kleine bzw. 31 fl. 15 kr. für das große Bürgerrecht kann jedoch den Eintragungen des letzten Bürgerbuches entnommen werden. Vgl. StadtABa B 7 Nr. 10.

¹⁰⁸ Vgl. Fahrmeir (2005), Bürgerrecht, Sp. 578.

¹⁰⁹ Vgl. Glas (2008), S. 146.

¹¹⁰ Vgl. z.B. ein Hoflakai StadtABa B 7 Nr. 5 fol. 28r.

¹¹¹ Vgl. z.B. der Hofschreiber Andreas Bauer StadtABa B 7 Nr. 6 fol. 225v.

¹¹² Vgl. z.B. StadtABa B 7 Nr. 6 fol. 124v.

¹¹³ Vgl. z.B. ein Stadtschreiber StadtABa B 7 Nr. 9 fol. 201v.

weile verstorbene Frau, so er nit lang gehabt, wegen seiner Armut nachgelassen worden.¹¹⁴

Schon mehrfach erwähnt wurde die Möglichkeit, die Gebühren auch in Raten abzuleisten. Vor allem am Anfang des Untersuchungszeitraums, also im 17. Jahrhundert, scheint diese Vorgehensweise generell üblich gewesen zu sein.¹¹⁵ Die Personen wurden in diesen Bänden meist mit einer Anzahlung, zum Teil sogar auch ganz ohne die Leistung jeglicher Gelder eingeschrieben. Weitere Teilzahlungen, die sich oft über Jahre oder sogar über Jahrzehnte erstrecken konnten, wurden jeweils mit entsprechendem Datum ergänzt. Wie sich aus den Einträgen der Bürgerbücher entnehmen lässt, wurden meist bestimmte Zahlungsmodalitäten oder Fristen festgesetzt, welche jedoch von den Neubürgern selten eingehalten wurden. Bei vielen der Einträge wurden die geforderten Gebühren letztlich nicht vollständig bezahlt. Vereinzelt nannte der Schreiber auch den Grund für den Abbruch der Zahlungen. Dies konnte Tod oder Armut der betreffenden Person sein oder auch deren Weggang aus Bamberg. So ist Wolff Obstreüther, ein Tagelöhner und Schutzverwandter, laut einem Vermerk *Durchgangen als ein Fischdieb*¹¹⁶. Der *Mr. Leonard Wolffermann [...] Schuster von Mainz, Ist von seinem aigenen Hündlein, so wüthig war, gebißen worden und d[en] zweyten Tag in der Wütherey gestorben.*¹¹⁷ Sofern möglich, hatten nach dem Tod des Schuldners dessen Witwe,¹¹⁸ deren nächster Ehemann,¹¹⁹ die Erben¹²⁰ oder ein Hauskäufer¹²¹ weiterzuzahlen. So häufen sich vor allem in den älteren Bänden Fälle, in denen die Gebühren nicht von dem Neubürger selbst beziehungsweise dem Mann einer Neubürgerin, sondern von Dritten gezahlt wurden. In diese Kategorie fallen auch mildtätige Unterstützungsleistungen durch das Almosensamt¹²² oder einen freigiebigen

¹¹⁴ StadtABa B 7 Nr. 6 fol. 61v.

¹¹⁵ Auch in Forchheim wurde bei der Zahlung der Bürgergelder von dieser Option Gebrauch gemacht. Vgl. Glas (2008), S. 146.

¹¹⁶ StadtABa B 7 Nr. 6 fol. 154v.

¹¹⁷ StadtABa B 7 Nr. 7 fol. 209v.

¹¹⁸ Vgl. beispielsweise StadtABa B 7 Nr. 6 fol. 69v.

¹¹⁹ Vgl. zum Beispiel StadtABa B 7 Nr. 97v.

¹²⁰ Vgl. StadtABa B 7 Nr. 6 fol. 93v.

¹²¹ Vgl. z.B. StadtABa B 7 Nr. 6 fol. 178v.

¹²² Vgl. z.B. StadtABa B 7 Nr. 6 fol. 95v.

Das Bamberger Bürgerrecht im 17. und 18. Jahrhundert

Bürgermeister.¹²³ Bei städtischen Bediensteten wurden die Gebühren manchmal auch mit deren Löhnen,¹²⁴ bei Handwerkern mit für die Stadt geleisteten Aufträgen¹²⁵ verrechnet.

Dies führte auch zu einem in sich optisch verhältnismäßig uneinheitlichen Eindruck der älteren Einschreibbücher, die den Anschein von Arbeitsexemplaren erwecken. Aufgrund der sich über viele Jahre hin erstreckenden Raten wurden Einträge zu nicht abgeschlossenen Zahlungen häufig in das sich chronologisch anschließende Bürgerbuch übertragen und dort weitergeführt. Vielfache Verweise helfen bei der Orientierung. Wurden Ratenzahlungen ordnungsgemäß beendet, scheint der Schreiber der Wochenstube die zugehörigen Einträge als ‚erledigt‘ gestrichen zu haben. Ein weiterer Grund für das Ausstreichen eines Bürgerrechteintrags war gegeben, wenn aufgrund von Armut oder Weggang der betreffenden Person offensichtlich für die Finanzstelle keine Hoffnung auf den Eingang der ausstehenden Gelder bestand.¹²⁶ Daneben trug zu diesen auf den ersten Blick unübersichtlichen Arbeitsbüchern bei, dass darin nicht ein einheitliches Verzeichnungsschema verwendet wurde, sondern mehrere verschiedene Eintragstypen nebeneinander standen. Zu den Fällen, in denen zeitgleich mit der Einschreibung die Gebühren bezahlt wurden, kommen außerdem jene mit Ratenzahlungen und Übertragungen von Restbeträgen in nachfolgende Bände. In den Bänden Nr. 3 und insbesondere Nr. 4 aus dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts finden sich daneben Tabellen für die quartalsweise zu leistenden Schutzgeldzahlungen der Hintersassen.¹²⁷ Auffällig sind zudem die deutlich sichtbaren Gebrauchsspuren dieser älteren Bände im Vergleich zu den neueren Bänden.

Mit dem fünften Band, also ab 1705, spätestens mit dem 1736 begonnenen sechsten wandelte sich das Bild.¹²⁸ Diese Bürgerbücher wirken im Vergleich zu den früheren übersichtlicher und klarer strukturiert. Die

¹²³ Vgl. z.B. StadtABa B 7 Nr. 6 fol. 211v.

¹²⁴ So ist das Bürgergeld eines Nachtwächters Von Wachgeltsambt alhero bezahlt worden so Jhme alda uf 4 mahl abgezog[en] worden. StadtABa B 7 Nr. 5 fol. 180v.

¹²⁵ Die Gebühr eines Buchbinders wurde beispielsweise mit *de[r] Vormundtbuch Bindung* *abgeschrieben* StadtABa B 7 Nr. 1 fol. 44v.

¹²⁶ Siehe Anm. 70 bis 71.

¹²⁷ StadtABa B 7 Nr. 5 und 6.

¹²⁸ StadtABa B 7 Nr. 7 und 8.

zunehmende Einheitlichkeit rührte nicht zuletzt von gewissen Veränderungen in der Einschreibepaxis und in der Handhabung der Zahlungsmodalitäten her. Die Eintragung der Schutzverwandten fiel völlig weg, Ratenzahlungen nahmen zuerst auffällig ab, bevor sie letztlich ab Mitte des 18. Jahrhunderts nahezu vollständig verschwanden. Außerdem wurden ab diesem Zeitpunkt die geleisteten Teilzahlungen der eingeschriebenen Neubürger nicht mehr einzeln in den Bürgerbüchern verzeichnet, sondern möglicherweise an anderer Stelle dokumentiert. Die nun gängige Handhabung sah anscheinend vor, die Neubürger erst nach Abschluss der Zahlungen in das Bürgerbuch einzutragen. Die zuvor gängigen Streichungen, Ergänzungen, Kommentare und Verweise fielen somit weitgehend weg, was für eine Verwendung der Bände zu wissenschaftlichem Erkenntniszweck allerdings einen gewissen Informationsverlust bedeutet. Das Schema der einzelnen Einträge, also die darin enthaltenen Angaben zu den Personen, gewinnen andererseits an Einheitlichkeit. Beruf, Rechtsstatus, Ehestand, Herkunftsort innerhalb des Hochstifts Bamberg wurden in der Regel vergleichsweise konsequent vermerkt; die Variationsbreite der verwendeten Formulierungen wurde kleiner. Dies bringt wiederum den Vorteil einer Angleichung des Informationsgehalts der einzelnen Bürgerrechtseinträge mit sich.

4. Zusammenfassung

Der Erwerb des Bamberger Bürgerrechts war an ganz bestimmte Voraussetzungen gebunden, welche den zugelassenen Personenkreis begrenzten. Zentrale Bestimmung war der Nachweis wirtschaftlicher Selbstständigkeit durch einen festgelegten Mindestbesitz und die Möglichkeit zum ‚bürgerlichen Nahrungserwerb‘. Außerdem kannte das Bamberger Bürgerrecht eine Differenzierung in ein bei Handwerkstätigkeit zu erwerbendes kleines und ein doppelt so teures großes Bürgerrecht, welches jegliche Handelstätigkeit umfasste. Kinder erbten den entsprechenden Rechtsstand ihrer Eltern. Im Vergleich zu vielen anderen Städten, wo dies nicht üblich war, gab es in Bamberg auch ein eigenständiges Bürgerrecht für Frauen.

Das Bamberger Bürgerrecht im 17. und 18. Jahrhundert

Die Einträge der sieben erhaltenen Bürgerbücher spiegeln diese Regelungen im Grunde wider. Beim Großteil der eingeschriebenen Neubürger handelt es sich um Handwerksmeister beziehungsweise deren Ehefrauen. Auch der Zusammenhang zwischen Handel und großem Bürgerrecht wird deutlich. Die Zulassung von einigen Gesellen, Tagelöhnern und Personen, welche die Zugangsvoraussetzungen offensichtlich nicht erfüllten, zeigt zudem, dass es sich beim Bamberger Bürgerrecht nicht um einen völlig exklusiven Rechtsstand gehandelt hat. Dennoch dürfte die Bürgerschaft eine Minderheit der städtischen Bevölkerung ausgemacht haben. Wie sich die Aufnahmepraxis im Laufe der Zeit veränderte und inwieweit sie mit wirtschaftlichen Konjunkturentwicklungen zusammenhing, bleibt noch zu zeigen.

Welche genauen ökonomischen und politischen Privilegien sowie abzuleistenden Pflichten mit dem Bamberger Bürgerrecht verbunden waren, lässt sich anhand der untersuchten Quellen bislang nur unzureichend beantworten. Somit lassen sich auch die Motive zum Erwerb des Bürgerrechts nur erahnen. Zwar wurde ein passives Wahlrecht zugesichert, die tatsächlichen politischen Partizipationsmöglichkeiten des einfachen Bürgers sind jedoch wohl eher als gering anzusehen. Deutlich wurde hingegen die Funktion des Bürgerrechts als Zugangsberechtigung zu den gewerblichen Erwerbsmöglichkeiten der Stadt. Doch gerade in diesem Punkt zeigen sich sowohl das Bestreben, trotz unzureichenden Vermögens den bürgerlichen Rechtsstatus zu erwerben, als auch Weigerungen, das jeweils entsprechende Bürgerrecht anzunehmen.

Die Modalitäten der Bürgerrechtseintragungen gestalten sich bis zum Ende des Untersuchungszeitraums im Großen und Ganzen sehr ähnlich: Voraussetzungen zur Aufnahme in die Bürgergemeinschaft, Eintragungsschema und Handhabung der Einschreibungen unterlagen im Grunde nur geringen Veränderungen. Auch die Aufhebung der Immunitäten zeigte so gut wie keine Auswirkungen. So musste ein Bewerber die geforderten Bedingungen nachweisen, wurde ins Bürgerbuch eingetragen, hatte das Bürgergeld zu zahlen und konnte sich im Anschluss um die Erlangung des Meisterrechts bemühen. Bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts finden sich durch Ratsbeschluss erwirkte Sonderregelun-

gen, Erlass der Gebühren oder die Möglichkeit, diese in Raten zu begleichen.

Dennoch lässt sich eine Tendenz feststellen: Die älteren Bürgerbücher tragen deutlich den Charakter von Arbeitsexemplaren und erwecken den Anschein einer lockeren Verfahrensweise bei den Bürgeraufnahmen. Die Zahlung der Gebühren in Raten scheint generell üblich und ein Erfüllen der Zugangsbestimmungen in vielen Fällen de facto nicht gegeben gewesen zu sein. Im Laufe des 18. Jahrhunderts steigen dann sowohl die Bürgergelder als auch der festgesetzte Mindestbesitz für Fremde an. Da Neubürger nun erst nach der völligen Zahlung der Gebühren in den Bürgerbüchern vermerkt wurden, nimmt die Einheitlichkeit der Eintragungen zu, Gebrauchsspuren gehen zurück. Dadurch entsteht insgesamt der Eindruck einer zunehmend strengeren Handhabung der Neubürgeraufnahmen. Zieht man die fürstbischöflichen Dekrete und städtischen Berichte hinzu, so liegt der Schluss nahe, dass das wachsende Interesse seitens der landesherrlichen Obrigkeit einen gewissen Einfluss auf die Vergabe des Bürgerrechts und die Modalitäten der Einschreibungen hatte. Auch wenn dies dem gängigen Bild der Territorialisierung entspricht, muss man einer solch monokausalen Erklärung Vorsicht entgegen bringen. Die eigentlichen Motive und Interessen von Stadtrat und obrigkeitlicher Regierung, deren Zuständigkeiten sowie die Handlungsspielräume der Bürgerrechtsanwärter, nicht zuletzt die wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen gilt es noch eingehender zu untersuchen. Weitere Erkenntnisse zu grundlegenden Strukturen des Bamberger Bürgerrechts werden außerdem von der statistischen Auswertung der Datenbank erhofft.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen des Bamberger Stadtarchivs

- StadtABa B 7 Nr. 1 *Altes Bürger Einschreibbuch von 1625 an - 1660 (Wochenstube).*
- StadtABa B 7 Nr. 5 Nr. 3 *Einschreib-Buch Darin alle die Jenige Zufinden welche sowohl das klein als grose Bürger-Recht für sich und ihre HausFrauen erkaufft haben.*
- StadtABa B 7 Nr. 6 Nr. 4 *Einschreib-Buch Darin all die Jenige Zufinden, welche sowohl das kleine als das Grose Buegrer-Recht für sich und ihre Hausfrauen erkaufft haben. Angefangen Anno 1691.*
- StadtABa B 7 Nr. 7 Nr. 5 *Einschreib-Buch Darin all die Jenige Zufinden, welche sowohl das kleine als das Grose Buegrer-Recht für sich und ihre Hausfrauen erkaufft haben. Angefangen Anno 1705.*
- StadtABa B 7 Nr. 8 Nr. 6 *Einschreib-Buch Darin all die Jenige Zufinden, welche sowohl das kleine als das Grose Buegrer-Recht für sich und ihre Hausfrauen erkaufft haben. Angefangen Anno 1736.*
- StadtABa B 7 Nr. 9 Nr. 7 *Einschreib-Buch Darin all die Jenige Zufinden, welche sowohl das kleine als das Grose Buegrerrecht nach der hochfürstl. Neuen Verordnung von 8. Feb. 1757 für sich und ihre Hausfrauen erkaufft haben. Angefangen Anno 1757.*
- StadtABa B 7 Nr. 10 Num. 8 *Bürger-Einschreib-Buch von Gregori 1784 an.*
- StadtA BaB4 Nr. 176 *Acta des Magistrats der Stadt Bamberg 1697 bis 1801. Betreff Aeltere Verordnungen insbesondere das grose und Kleine Bürgerrecht betr.*

Gedruckte Quellen

- Schneidawind, Franz Adolf: *Skizze einer statistischen Beschreibung des Kaiserlichen Hochstifts Bamberg.* Bamberg 1795.
- Marcus, Adalbert Friedrich: *Von den Vortheilen der Krankenhäuser für den Staat.* Bamberg/Würzburg 1790.

Digitale Hilfsmittel

Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm. 16 Bde. [in 32 Teilbänden]. Leipzig 1854-1960. Onlineversion des Kompetenzzentrums für elektronische Erschließungs- und Publikationsverfahren in den Geisteswissenschaften an der Universität Trier in Verbindung mit der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften Berlin der Universität Trier. <http://germazope.uni-trier.de/Projects/DWB>. Aufgerufen am 03.09.2009.

Johann Heinrich Zedlers Grosses Vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste. 68 Bde. Halle und Leipzig 1732-1754. Digitale Version der bayerischen Staatsbibliothek. <http://www.zedler-lexikon.de/index.html>. Aufgerufen am 28.08.2009.

Literatur

Barthel, Konrad: Bürgerbuch des ehemaligen Marktfleckens Burgbernhem 1597 bis 1804. (= Freie Schriftenfolge der Gesellschaft für Familienforschung in Franken, Bd. 23). Nürnberg 2005.

Bruckmüller, Ernst: Art. Bürger. In: Jaeger, Friedrich (Hrsg.): Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 2. Stuttgart 2005, Sp. 546-548.

Dengler-Schreiber, Karin: „Ist alles oed und wüst...“. Zerstörung und Wiederaufbau im Zeitalter des Dreißigjährigen Kriegs. In: Jahrbuch für fränkische Landesforschung (1997), S. 145-161.

Dilcher, Gerhard: Bürgerrecht und Stadtverfassung im europäischen Mittelalter. Köln/Weimar/Wien 1996.

Eckerlein, Marco: Die bürgerliche politische Führungsgruppe in Bamberg zu Beginn der Frühen Neuzeit. In: Häberlein, Mark/ Kech, Kerstin/ Staudenmaier, Johannes (Hrsg.): Bamberg in der Frühen Neuzeit. Neue Beiträge zur Geschichte von Stadt und Hochstift. (= Bamberger Historische Studien, Bd. 1). Bamberg 2008, S. 77-172.

Das Bamberger Bürgerrecht im 17. und 18. Jahrhundert

- Fahrmeir, Andreas: Art. Bürgereid. In: Jaeger, Friedrich (Hrsg.): Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 2. Stuttgart 2005, Sp. 552-553.
- Ders.: Art. Bürgerrecht. In: Jaeger, Friedrich (Hrsg.): Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 2. Stuttgart 2005, Sp. 575-580.
- Glas, Reinhold: Forchheim. Stadt und Bürgerschaft zwischen Obrigkeit und Selbstverwaltung vom Mittelalter bis zum Übergang an Bayern (1802/1803). (= Quellen und Forschungen zur fränkischen Familiengeschichte, Bd. 21). Nürnberg 2008.
- Häberlein, Mark: Einleitung. In: Ders./ Kech, Kerstin/ Staudenmaier, Johannes (Hrsg.): Bamberg in der Frühen Neuzeit. Neue Beiträge zur Geschichte von Stadt und Hochstift. (= Bamberger Historische Studien, Bd. 1). Bamberg 2008, S. 11-18.
- Heinzing, Frank/ Köhler, Wilfried/ Mattis, Heidemarie (Hrsg.): Die Bürgerbücher der Stadt Altenburg in Thüringen 1512-1700. (= Schriftenreihe der Stiftung Stoye, Bd. 45 und 46). Marburg an der Lahn 2008.
- Hermann, Erwin: Gesellschaft und Wirtschaft. In: Roth, Elisabeth (Hrsg.): Oberfranken in der Neuzeit bis zum Ende des Alten Reichs. Bamberg 1984, S. 83-148.
- Isenmann, Eberhard: Bürgerrecht und Bürgeraufnahme in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt. In: Schwinges, Rainer Christoph (Hrsg.): Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250-1550). (= Zeitschrift für Historische Forschung. Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, Beiheft 30). Berlin 2002, S. 203-250.
- Kalesse, Claudia: Bürger in Augsburg. Studien über Bürgerrecht, Neubürger und Bürgen anhand des Augsburger Bürgerbuchs I (1288-1497). (= Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. 37). Augsburg 2001.
- Kroeschell, K.: Art. Bürger. In: Erler, Adalbert/ Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.): Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2. Berlin 1971, Sp. 543-553.
- Maiershöfer, Isolde: Bamberg. Geschichte und Kunst. Ein Stadtführer. Bamberg 1973.

- Miekisch, Horst: Absolutismus und Barock in Bamberg. Vom Westfälischen Frieden bis zur Schönbornzeit 1648-1746. (= Darstellungen und Quellen zur Geschichte Bambergs, Bd. 1). Bamberg 1998, S. 9.
- Morlinghaus, Otto: Zur Bevölkerungs- und Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Bamberg im Zeitalter des Absolutismus. (= Erlanger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Neue Folge, Bd. 3). Erlangen 1940.
- Neukam, Wilhelm: Territorium und Staat der Bischöfe von Bamberg und seine Außenbehörden. Justiz-, Verwaltungs-, Finanzbehörden. Bamberg 1949.
- Rosseaux, Ulrich: Städte in der Frühen Neuzeit. Darmstadt 2006.
- Schmieder, Felicitas: Die mittelalterliche Stadt. Darmstadt 2005.
- Schremmer, Eckart: Handelsmerkantilistische Bestrebungen in den Mainterritorien. In: Spindler, Max (Hrsg.): Handbuch der Bayerischen Geschichte. Franken, Schwaben, Oberpfalz bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts Bd. 3, Erster Teilband. München 1971, S. 525-529.
- Seel, Alfred: 600 Jahre Bamberger Bäckerhandwerk. Beiträge zur Geschichte des Bäckerhandwerks in Bamberg. Bamberg 1973.
- Stollberg-Rillinger, Barbara: Europa im Jahrhundert der Aufklärung. Stuttgart 2000.
- Zink, Robert: Bamberg 1802-1803. Stadtverwaltung zwischen Hochstift und Kurfürstentum. In: Historischer Verein Bamberg. Jg. 120 (1984), S. 565-577.
- Weiß, Dieter: Reform und Modernisierung. Die Verwaltung des Bistums Bamberg in der Frühen Neuzeit. In: Historischer Verein Bamberg. Jg. 134 (1998), S. 165- 187.
- Wild, Karl: Staat und Wirtschaft in den Bistümern Würzburg und Bamberg. Eine Untersuchung über organisatorische Tätigkeit des Bischofs Friedrich Karl von Schönborn 1729-1746. (= Heidelberger Abhandlungen, Bd. 15). Heidelberg 1909.

Das Bamberger Bürgerrecht im 17. und 18. Jahrhundert

- Wüst, Wolfgang (Hrsg.): Geistliche Staaten in Oberdeutschland im Rahmen der Reichsverfassung. Kultur, Verfassung, Wirtschaft, Gesellschaft. Ansätze einer Neubewertung. (= Oberschwaben. Geschichte und Kultur, Bd. 10). Epfendorf 2002.
- Zimmermann, Gerd: Territoriale Staatlichkeit und politisches Verhalten. In: Roth, Elisabeth (Hrsg.): Oberfranken in der Neuzeit bis zum Ende des Alten Reichs. Bamberg 1984.